



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Wichtige Informationen zu Windkümmerer® 3

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen zu Zielsetzung, Umfang und Ablauf des Programms Windkümmerer® 3. Bitte machen Sie sich ausführlich mit den Inhalten vertraut.

Um den notwendigen Ausbau der Windenergie anzukurbeln, rief das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Ende 2019 die Windenergieoffensive AUFWIND mit den Regionalen Windkümmerern® ins Leben. Die Ziele von AUFWIND sind, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, Ausbauhemmnisse systematisch abzubauen und durch verbesserte Rahmenbedingungen den Ausbau der Windenergie in Bayern voranzutreiben. Das Herzstück bilden dabei die Windkümmerer®, die von der bayerischen Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) koordiniert werden.

Im Januar 2026 startete die LENK als Nachfolgeprogramm zu Regionale Windkümmerer® und Windkümmerer® 2.0 das Programm Windkümmerer® 3. Im Rahmen von Windkümmerer® 2.0 wurden 28 interkommunale Zusammenschlüsse, 24 Landkreise, 10 Planungsregionen und mehr als 300 Kommunen betreut. Akteure profitieren dabei von fachlicher Beratung und Unterstützung bei Windenergievorhaben sowie bei Projekten mit einer Kombination aus Windenergie-, Photovoltaik-, Energiespeicher-, Wärmelösungen durch die Windkümmerer®.

Den Entscheidungsträgern in den Kommunen vor Ort kommt beim Ausbau der Windenergie eine elementare Bedeutung zu: Sie können geeignete Flächen für Windenergieanlagen oder Kombinationslösungen erneuerbarer Energien identifizieren und stehen mit den Menschen vor Ort im ständigen Dialog. Sie vermitteln die große Bedeutung des Windkraftausbaus und können durch kluge Konzepte die Menschen in ihrer Region auch wirtschaftlich von einer Windenergieanlage profitieren lassen. In diesem Dokument gibt Ihnen die LENK wichtige Informationen für das Projekt Windkümmerer® 3 an die Hand. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne über aufwind@lenk.bayern.de an uns.



WINDKÜMMERER®
BAYERN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



**Landesagentur für
Energie und Klimaschutz**



1. Wer sind die Windkümmerer®?

Die Windkümmerer®¹ beraten und unterstützen Kommunen sowie die Regionsbeauftragten der Planungsregionen zu den Themen Windenergie sowie bei gemeinsam gedachten Projekten mit einer Kombination aus Windenergie-/Photovoltaik-/

Energiespeicher-/Wärmelösungen. Die Windkümmerer® sind neutrale und unabhängige Dienstleister, die unter Koordinierung der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) die Bayerische Windoffensive AUFWIND unterstützen.

Im Projekt Windkümmerer® 3 handelt es sich um die folgenden Institutionen, auf fünf Lose aufgeteilt:

LOS 1	Mittelfranken und Oberfranken	Energieagentur Nordbayern
LOS 2	Oberpfalz und Niederbayern	Energieagentur Regensburg
LOS 3	Oberbayern	Bietergemeinschaft Energieagentur Ebersberg-München/Beermann Energiesysteme
LOS 4	Schwaben	Bietergemeinschaft ifok/endura kommunal
LOS 5	Unterfranken	Bietergemeinschaft ifok/endura kommunal

Die Windkümmerer® wurden in einem umfangreichen Vergabeverfahren nach strengen Kriterien geprüft und ausgewählt. Sie stehen während der Betreuung, auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Auftrag der LENK, interessierten

Kommunen zur Verfügung. Eine Kommune wird entsprechend der Losung den verantwortlichen Windkümmerern® zugeteilt. Eine freie Wahl des Windkümmerers® durch die Kommune ist im Rahmen des Projektes Windkümmerer® 3 nicht möglich.

2. Wen unterstützen die Windkümmerer®?

Die Windkümmerer® unterstützen

- Kommunen,
- kommunale Arbeitsgemeinschaften, Regionsbeauftragte der Planungsregionen, Zweckvereinbarungen oder Zweckverbände
- sowie Landkreise.

Privatpersonen, Bürgerenergiegesellschaften oder Unternehmen können nicht direkt durch einen Windkümmerer® unterstützt werden. Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie unter Punkt 5.

¹ Die Marke »Windkümmerer®« ist eine eingetragene und rechtlich geschützte Marke des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Energie/Energiewende/AUFWIND/2024-12-16-Windkueemmerer_Verwendungsbedingungen.pdf

3. Wie unterstützen die Windkümmerer®?

Die Windkümmerer® sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten und können bei gezieltem Unterstützungsbedarf während der Initialphase von Windenergievorhaben angefragt werden. Die projektbezogenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erfolgen dabei unabhängig und neutral. Je nach Bedarf und Projektstand können die Windkümmerer® beispielsweise in den folgenden Bereichen den Prozess unterstützen:

- **Bestands- & Potenzialanalyse, Flächensicherung und Bauleitplanung**

Flächenprüfung, Akteurs- und Diskursanalyse sowie energiefachliche Unterstützung bei Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungspläne zur Flächenausweisung für Windenergie. Analyse der Flächensicherung, Unterstützung zum Flächenpooling und Einbindung der Flächeneigentümer.

- **Austausch mit der Regionalplanung**

Kommunikation mit Regionalen Planungsverbänden bei der Abstimmung von Flächen für Windenergie und Unterstützung der Regionsbeauftragten.

- **Technologische Beratung**

Information und Beratung zu Speichertechnologien wie Power-to-Gas und Batteriespeichern bei Windenergievorhaben. Beratung zu Kombinationen von Windenergie mit Photovoltaik, Agri-Photovoltaik, Wasserstoff oder Wärmenutzung. Erläuterung Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering).

- **Öffentlichkeitsarbeit und Akteurskommunikation**

Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Unterstützung bei Pressearbeit, Dialog-

formaten und Bürgerbeteiligung zur Akzeptanzförderung sowie bei der Kommunikation und Koordination mit Fachstellen. Koordination und Zusammenarbeit mit Behörden, Flächeneigentümern, Energiegenossenschaften, Netzbetreibern und weiteren relevanten Akteuren.

- **Interessenbekundungsverfahren/Projektiererauswahlverfahren**

Begleitung und Unterstützung der Kommune bei der Auswahl von Projektierern einschließlich Workshops und Auswertung der Angebote im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren.

- **Finanzielle Teilhabe-Modelle für Kommunen und Bürger**

Information über Beteiligungsmodelle, Wertschöpfungspotenziale und Unterstützung bei finanzieller Teilhabe ohne konkrete Empfehlungen.

- **Projektmanagement**

Koordination und Dokumentation des Projektverlaufs inklusive Terminabstimmung und Kommunikation während der Betreuung mit beteiligten Akteuren.

Bitte beachten Sie: Die Windkümmerer® unterstützen Sie zunächst konkret bei einem der oben genannten Anliegen. Um möglichst vielen Kommunen eine Betreuung durch die Windkümmerer® zu ermöglichen, ist eine Begrenzung des Umfangs in der Erstberatung auf den unmittelbar nächsten anstehenden Schritt in Ihrem Projekt notwendig. Eine weitere Betreuung in weiteren Punkten zu einem späteren Zeitpunkt ist nach weiterer Absprache grundsätzlich möglich.

4. Was können die Windkümmerer® nicht leisten?

Die Windkümmerer® haben eine beratende Rolle. In diesem Zusammenhang können sie nicht

- rechtlich bindende Vertragsdokumente ausarbeiten (z. B. zu Bürgerbeteiligung, Flächenpooling-Ver einbarungen, (Muster-)Pachtverträge, etc.). Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mehrere Angebote von spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien einzuholen.
- selbst zum Projektierer des kommunalen Projektes werden.
- weitere, nicht unter 3. umfasste, Aufgaben übernehmen. Bitte beachten Sie, dass alle in 4. genannten Leistungen und damit einhergehende Kosten deshalb nicht übernommen werden können.

5. Bewerbung/Teilnahme

Sie können sich über ein Kontaktformular oder telefonisch bei der LENK melden. Der Antragsprozess ist bewusst niederschwellig gehalten. Das Onlineformular sollte umsichtig und vollständig ausgefüllt werden: [Antragsformular zur Aufnahme ins Programm](#). Neben Kontaktdaten zu einem konkreten Ansprechpartner werden Angaben abgefragt zu:

- dem aktuellen Stand des Projektes,
- Flächen(-sicherung),
- Stimmung in der Kommune,
- Information der Öffentlichkeit,
- finanzielle Teilhabe

Bitte beachten Sie: Das Absenden des Anfrageformulars sichert Ihnen noch keine Zusage für die Unterstützung durch einen Windkümmerer®. Wir versuchen versuchen, möglichst viele Kommunen zu unterstützen. Aufgrund der hohen Anfragedichte muss aber mit Wartezeiten gerechnet werden. Die genaue Dauer, die zwischen Bewerbung und Rückmeldung eingeplant werden muss, variiert je nach Projektstatus und weiteren Faktoren (z. B. Auslastung des Windkümmerers®).

In der Zwischenzeit können Sie sich auf der Wissensplattform Wind umfangreich über die Windenergie in Bayern informieren:

- [Windenergie Wissen](#)
- [Planen und Genehmigen](#)
- [Windenergie in Kommunen](#)

Zudem finden Sie dort auch einen [Werkzeugkasten für Kommunen](#) mit folgenden Inhalten:

- Dialogleitfaden Windenergie
- Leitfaden Social-Media-Management
- Handbuch Community-Management in sozialen Medien
- Leitlinien für Veranstaltungen auf kommunaler Ebene zur Windenergie
- Argumentationshilfe für die Windenergie
- Leitfaden Kommunales Flächenpooling
- Leitfaden zum Interessenbekundungsverfahren
- Leitfaden zur finanziellen Teilhabe von Kommunen bei Windenergieprojekten
- Leitfaden Regionalwerke: Aufbau und Struktur
- Lokale Medienarbeit zur Windenergie
- Flyer mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Windenergie

Darüber hinaus können Sie Ihre Fragen auch gerne an aufwind@lenk.bayern.de senden.

6. Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für die Beratung durch einen Windkümmerer® trägt der Freistaat Bayern. Nicht zuletzt aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, einen Antrag auf Unterstützung nur dann zu stellen, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt. Bitte beachten Sie: Leistungen – die vor offizieller Zusage durch die LENK – bei einem Windkümmerer® in Anspruch genom-

men oder beauftragt wurden sowie Leistungen nach Projektende sind auf eigene Kosten durch die Kommune zu tragen. Ebenso können keine Kosten für Leistungen übernommen werden, die nicht in das Aufgabengebiet der Windkümmerer® fallen (siehe 4. Was können die Windkümmerer® nicht leisten?).

7. Anforderungen an die Kommune

Die Kommune muss ein vollständig ausgefülltes Anfrageformular absenden. Unvollständige Formulare können nicht berücksichtigt werden. Bei Unsicherheiten oder fehlenden Angaben kommen Sie im Zweifelsfall gerne auf die LENK zu. Zudem muss die Kommune einen konkreten Unterstützungsbedarf nennen. Von den Kommunen wird eine aktive Mitarbeit erwartet. Auch muss sie – z. B. bei Informationsveranstaltungen – die entsprechenden Räumlichkeiten stellen sowie die Organisation vor Ort übernehmen (z. B. Bestuhlung, Einladungsma-

nagement, Bereitstellen der technischen Ausrüstung etc.). Die Kommune ist verpflichtet, die LENK bei der Prüfung der von den Windkümmerern® erbrachten Leistungen zu unterstützen. Dies erfolgt, indem das von den Windkümmerern® geführte Tätigkeitsjournal bei Korrektheit der Angaben nach drei bzw. sechs Monaten bestätigt wird. Zusätzlich können im Rahmen von Windkümmerer® 3 beteiligte Kommunen für Infoveranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des StMWi/der LENK angefragt werden.



Windenergie leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen.

8. Betreuungsablauf

Die Projektlaufzeit ist von 01.01.2026 bis 31.12.2028. Der Betreuungsablauf lässt sich in mehrere Schritte unterteilen:

- Anfrage an die LENK,
- anschließende Kontaktaufnahme durch zuständigen Windkümmerer®
- Umsetzung der Betreuung durch Windkümmerer®.

Nach dem Erstkontakt mit der LENK wird die Anfrage an den zuständigen Windkümmerer® weitergeleitet. Bei Zusage der Betreuung erhalten Sie von der LENK eine Mitteilung per E-Mail.

Anschließend nimmt der Windkümmerer® Kontakt mit Ihnen auf, um im Rahmen eines Erstgesprächs den erforderlichen Unterstützungsbedarf zu klären.

Die Projektbegleitung durch einen Windkümmerer® kann je nach Bedarf und Anforderung der Unterstützungsleistung sowohl persönlich vor Ort als auch telefonisch und schriftlich erfolgen.

Die Betreuungsdauer durch einen Windkümmerer® ist standardisiert auf sechs Monate für interkommunale Zusammenschlüsse, Landkreise und Planungsregionen, sowie für einzelne Kommunen auf drei Monate begrenzt. Durch einen formlosen Antrag kann die Betreuung jedoch mehrfach verlängert werden. Ein Antrag auf Weiterbetreuung ist

spätestens zehn Werktage nach Ablauf des letzten Abrufs formlos per E-Mail an aufwind@lenk.bayern.de zu stellen – frühestens einen Monat vor Ende der laufenden Betreuung. Voraussetzung für die Weiterbetreuung ist die Vorlage des unterschriebenen Tätigkeitsnachweis des Windkümmerers® für den letzten Abruf. Die Weiterbetreuung erstreckt sich über denselben Zeitraum, wie die vorherige Betreuung: sechs Monate für interkommunale Zusammenschlüsse, Landkreise und Planungsregionen, drei Monate für einzelne Kommunen.

Die Zusammenarbeit mit einem Windkümmerer® kann beidseitig unter Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden.



Windenergieprojekte sind komplex. Die Windkümmerer® bieten Kommunen und Landkreisen passgenaue Unterstützung.

Impressum

Herausgeber:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
im Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de/

Konzept/Redaktion:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
Franz-Mayer-Straße 1
93053 Regensburg
Tel.: 0941 46297-871
E-Mail: poststelle@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern.de

Gestaltung:

Ulrike Huber (uhu-design.de)

Bildnachweis:

Titelfoto: Adobe Stock/Tobias Arhelger, Seite 6: PantherMedia/lillusion, Seite 7: PantherMedia/egubisch

Stand:

Februar 2026

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.